

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Fernschreibnummer 15507, Telefax (0 27 42) 200 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 16 - 19.00 Uhr

St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3

Zufahrt: Parkgarage P 3

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus

DVR: 0059986

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

LAD1-VD-8626/20

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
600.722/7-V/A/5/97Bearbeiter
Mag. Gundacker

(0222) 53110

(0 27 42) 200

Durchwahl

4171

Datum

21. Okt. 1997

Bewillt GESETZENTWURF
Zl.-GE/19.....
Datum: 23. OKT. 1997
Verteilt 24.10.97

JKlausgruber

Betreff

Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz - FSG)

Das Land Niederösterreich stimmt gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG der Kundmachung des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz - FSG) zu.

Zu der im Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 7. Oktober 1997, GZ 647 461/4-V/1/97, getroffenen Feststellung, daß für das Land Niederösterreich keine Mehraufwendungen zu erwarten sind, wird bemerkt, daß zwar durch die vorgesehene Mitwirkung der Bundespolizeibehörden keine Mehrbelastungen entstehen werden, jedoch insgesamt durch das Führerscheingesetz erhebliche finanzielle Mehraufwendungen zu erwarten sind und diesbezügliche Hinweise und Forderungen der NÖ Landesregierung bedauerlicherweise nicht berücksichtigt wurden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

- 2 -

LAD1-VD-8626/20

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates.
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

